

Orell, Füssli &amp; Co., Verlag in Zürich ferner:

880. Eisenbahn, die. Le chemin de fer. 6. Bd. 1877. Nr. 1 u. 2. gr. 4. pro cplt. \* 10 M.

881. Statistik, schweizerische. XXXI. u. XXXII. gr. 4. à \* 3 M.  
Inhalt: 31. Schweizerische Viehzählung vom 21. April 1876. 1. Thl. — 32. Geburten, Sterbefälle u. Trauungen in der Schweiz im J. 1875.

G. Reimer in Berlin.

882. Archiv f. pathologische Anatomie u. Physiologie u. f. klinische Medicin. Hrsg. v. R. Virchow. 69. Bd. (4 Hfte.) 1. Hft. gr. 8. pro cplt. \* 11 M.

883. Berger, C., Anleitung u. Materialien zur Anfertigung freier lateinischer Arbeiten. gr. 8. \* 2 M.

884. Ephemeris epigraphica, corporis inscriptionum latinarum supplementum. Cura G. Henzeni, J. B. Rossii, Th. Mommseni, G. Wilmannsii. Vol. III. Fasc. 2. gr. 8. \* 2 M. 40 S.

885. Flemming, C. F., zur Klärung d. Begriffs der unbewussten Seelen-Thätigkeit. 4. In Comm. \* 1 M.

886. Oeder, R., das Militär-Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgeß. gr. 8. \* 6 M.

Nichter in Hamburg.

887. Reform-Kalender, neuer Hamburger, auf d. J. 1877. 3. Aufl. 17. Jahrg. gr. 8. \* 20 S.

Zalewski in Berlin.

888. Intelligenzblatt, pädagogisches. 7. Jahrg. 1877. (52 Nrn.) Nr. 1. gr. 4. Vierteljährlich \* 1 M.

Schirmer in Naumburg.

889. † Journal, allgemeines, der Uhrmacherkunst. 2. Jahrg. 1877. (24 Nrn.) Nr. 1. gr. 4. In Comm. Vierteljährlich \* 2 M.

Schmid'sche Verl.-Buchh. in Augsburg.

890. Schematismus der Geistlichkeit d. Bisth. Augsburg f. d. J. 1877. 8. \*\* 2 M. 25 S.

891. Weber, J., das in Deutschland, der Schweiz u. Oesterreich geltende Eherecht. 16. \* 1 M. 60 S.

Schmidt in Halle.

892. Knoblauch, Untersuchungen der Reflexion der Wärmestrahlen v. Metallplatten. gr. 4. \* 80 S.

893. Köhler, üb. die Wirkungen d. Chinin. gr. 4. \* 60 S.

894. Nasse, O., Untersuchungen üb. die Physiologie der Kohlehydrate. gr. 4. \* 30 S.

895. Wochenschrift f. Astronomie, Meteorologie u. Geographie. Red. v. H. J. Klein. Neue Folge. 20. Jahrg. 1877. Nr. 1 u. 2. 8. pro cplt. \* 9 M.

Schönfeld's Verlagsh. in Dresden.

896. † Vereins-Blatt, landwirthschaftliches, f. den kleineren Landwirth. Hrsg. von A. Graf zur Lippe-Weisfeld. 11. Jahrg. 1877. Nr. 1. 4. pro cplt. \* 2 M.

Schwetschke's Verlag in Halle.

897. Flamant, J. J., Hermann der Cherusker. Deutsches Heldengedicht. Neu bearb. u. hrsg. v. E. Uhlich. gr. 8. \* 3 M.

D. Veigt in Berlin u. Leipzig.

898. Bibliothek, forstwirtschaftliche. 8. u. 9. Hft. 8. \* 4 M. 50 S.

Inhalt: 8. Aus dem Forstbuch v. E. Gule. \* 2 M. 50 S. — 9. Die Jagd in ihrem ganzen Umfange v. A. Goebde. \* 2 M.

v. Waldheim in Wien.

899. † Blätter f. Kunstgewerbe. Begründet v. V. Teirich, red. v. J. Storck. 6. Bd. (12 Hfte.) 1. Hft. gr. 4. à Hft 1 M. 50 S.

## Nichtamtlicher Theil.

Das reichsgesetzliche Urheberrecht an Schriftwerken, das Reichshaftpflichtgesetz, das reichs- und territorial-gesetzliche Versicherungsrecht, die altpreussischen und gemeinrechtlichen Bestimmungen über Schiedsgerichte erläutert vornehmlich aus den Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts von F. Kowalzig, Stadtgerichtsrath. gr. 8. (IV, 163 S.) Berlin 1877, Zul. Springer. Preis 2 M. 80 Pf.

Das deutsche Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 erfreut sich einer größeren Theilnahme von Seiten gelehrter Commentatoren als das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 es konnte. Zu den verschiedenen Bearbeitungen von Dambach, Endemann, Klostermann (in zweifacher Gestalt) und Wächter ist neuerdings das oben genannte sehr beachtenswerthe Buch hinzugekommen.

Während die neuesten Werke von Wächter (Autorrecht, 1875) und Klostermann (Urheberrecht, 1876) ein System der Rechtsmaterie aufstellen und von diesem Systeme aus das Gesetz und die vorliegenden Entscheidungen betrachten und gruppieren, wählte Kowalzig (wie vor ihm Dambach und Endemann) wieder die Form des Commentars, der jedem Paragraphen die nöthigen Erläuterungen und bezüglichen Entscheidungen anhängt.

Wie der Titel ergibt, ist die vorliegende Bearbeitung vornehmlich erläutert aus den Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts. Außerdem hat der Hr. Verfasser mit juristischer Schärfe das Wesen aller einzelnen Objecte und Vorgänge, soweit sie im Bereiche urheberrechtlicher Fälle in Betracht kommen, in äußerst knapper, sehr bestimmter Form gegeben, so daß auch der Laie in zweifelhaften Fällen das Buch zu schneller Orientirung zu Rathe ziehen kann. Dieser knappen Form der Behandlung des Stoffes ist es zu danken, daß es möglich war, das Urheberrecht auf den ersten 55 Seiten des Buches abzuhandeln, während die übrigen

100 Seiten den andern drei auf dem Titel angegebenen Materien gewidmet sind. \*)

Der Natur der Sache nach sind die meisten Erläuterungen den allgemeinen Begriffen gewidmet, mit denen es die Materie zu thun hat. So gleich zu §. 1: Schriftwerk, geschütztes Schriftwerk, eigenthümliche Geistesthätigkeit, eigenthümliche Form. Schon diese ganz allgemeinen Begriffe sind meist unter Anziehung bezüglicher Entscheidungen des R. O. H. G. definiert. Interessant sind die Ausführungen über den Uebersetzungsschutz. Die §§. 6. und 15 in ihrem Zusammenhange haben nämlich in der Praxis und bei der Kritik eine ganz andere Bedeutung erhalten, als sie ihnen in der Vorlage zugebacht war. Schon Endemann (Urheberrecht S. 39) hob das Bedenkliche der Rückübersehung hervor, welcher nach Ablauf der kurzen Schutzfrist des §. 15 seiner Ansicht nach nichts im Wege steht, sobald das Originalwerk nachweislich gleichzeitig in mehreren Sprachen erschienen ist. Dambach (Urheberrecht S. 68) hält die Rückübersehung für zulässig, freilich mit dem Vorbehalte: „ob in einem solchen Falle eine Uebersetzung oder ein Nachdruck vorliegt, kann zuweilen schwer zu entscheiden sein, ändert aber in der prinzipiellen Auffassung des Rechtsverhältnisses nichts.“

Kowalzig (S. 19) findet gegen die zulässige Rückübersehung unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des R. O. H. G. einen Schutz nur darin, „daß die Rechtsprechung von dem durch die Lage der Sache gestatteten Ermessen den weitesten Gebrauch und zwar zu Gunsten des Urhebers macht“. Mandry\*\*) und Kloster-

\*) Vorliegende Besprechung beschränkt sich nur auf den Abschnitt über das Urheberrecht.

\*\*) Urheberrecht S. 150. „Die Frage beantwortet sich durch die Hinweisung darauf, daß, wenn auch die Rückübersehung an sich nicht verboten ist, das Verbot des Nachdruckes des Originales doch jede Veröffentlichung ausschließt, die solches seinem wesentlichen Bestande nach wiedergibt; eine solche Identität des Originales bei der Rückübersehung